

Maßnahmen im Rahmen des Schutz- und Hygieneempfehlungen Ergänzende Richtlinien Standbau

(Stand 25. Oktober 2021)

ZUKUNFT HANDWERK (09.–11.03.2022) wird von der GHM Gesellschaft für Handwerksmessen mbH (GHM) veranstaltet und im ICM – Internationales Congress Center München durchgeführt. Um eine sichere Veranstaltungsdurchführung zu gewährleisten, erlässt die GHM Covid-19-bedingte Schutz- und Hygieneempfehlungen, u.a. auch in Bezug auf die Standgestaltung und Standnutzung.

A. Grundsätze

Stets gelten auch dort, wo keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, folgende Grundsätze:

- 1. 3G-Grundsatz**
- 2. Abstandswahrung**
- 3. Maskenpflicht**
- 4. Hygiene**
- 5. Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer**

1. 3G-Grundsatz

- Während des Veranstaltungsaufbaus über die gesamte Laufzeit bis einschließlich Veranstaltungsabbau dürfen auf das Gelände nur Personen (Besucher, Aussteller, inkl. Personal der Aussteller und deren Dienstleister), die registriert sind.
- Während der Veranstaltungslaufzeit werden Aussteller, Besucher und Pressevertreter auf eines der 3G-Kriterien (Geimpft, Genesen, Getestet) kontrolliert. Dies ist während der Laufzeit Voraussetzung für den Zutritt zum Veranstaltungsbereich. Als Testnachweis gilt ein schriftlicher oder elektronischer negativer Nachweis mittels eines PCR-Tests oder PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder mittels eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

2. Abstandswahrung

- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Wir als Veranstalter unterstützen dies u.a. durch die Aufplanung und Gestaltung des ICM, Eingänge und Bewegungsflächen. Auch der Aussteller muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen auf seinem Stand bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Interaktionspunkte für einen längeren Kundenaustausch sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.

3. Maskenpflicht

- Unter freiem Himmel gibt es keine Maskenpflicht. Sie gilt lediglich in Eingangs- und Begegnungsbereichen, bei denen es zu einer sogenannten Flaschenhalsbildung kommen kann.
- Indoor gilt eine allgemeine Maskenpflicht mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen. Es reicht eine medizinische Gesichtsmaske. Es gibt keine allgemeine Pflicht mehr zum Tragen einer FFP2-Maske. Die Maskenpflicht im ICM gilt nicht:
 - ✓ am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
 - ✓ für Gäste der Gastronomie und auf ausgewiesenen Gastronomieflächen am Stand, solange sie am Tisch sitzen,
 - ✓ bei Dienstleistungen, soweit die Art der Leistung sie nicht zulässt,
 - ✓ für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.
- Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht während ihrer dienstlichen Tätigkeit im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Hygiene

Für alle Aussteller, Besucher, Mitarbeiter und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine weitestgehend kontaktlose, digitalisierte Eintrittskontrolle.

- Der Aussteller hat darauf zu achten, dass am Stand von Personal und Besuchern die Hygieneetikette eingehalten wird, dass ausreichend Desinfektionsmittelspender bereitstehen und Gegenstände wie Tische, Counterbereiche oder Hygieneschutzwände regelmäßig desinfiziert werden.

Die Aussteller haben eine am Ausstellungsstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.

- Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ist auch der ["SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) verbindlich.
- Die GHM als Veranstalter kommuniziert hiermit die Notwendigkeit der Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen. Die GHM ist als Veranstalter verpflichtet, die Einhaltung des individuellen Infektionsschutzkonzepts zu kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

5. Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden

- Während der Laufzeit sowie während der Auf- und Abbauzeiten müssen sich alle – Besucher, Mitarbeiter, Dienstleister, Standbauer des Ausstellers und alle sonstige für ihn tätigen Personen, die das ICM/Messegelände München betreten – manuell oder per System registrieren. oder befahren,- über das Registrierungssystem der GHM registrieren. Von den registrierten Personen werden Namen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und die Zeiten ihrer Anwesenheiten im ICM/auf dem Messegelände München erfasst. Ein Betreten oder Befahren des ICM/Messegeländes München ohne vorherige Registrierung ist unzulässig.
- Die über das Registrierungssystem erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Vorgaben dieses Hygienekonzeptes verwendet und im Falle der Erforderlichkeit einer Kontaktnachverfolgung, auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt.
- Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür einen Monat, nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

B. Standgestaltung

1. Die Standgestaltung muss die Abstandswahrung von min. 1,50 m zwischen 2 Personen bestmöglich unterstützen und ermöglichen. Soweit das nicht möglich ist, hat der Aussteller Maßnahmen (wie z.B. das Aufstellen von Hygieneschutzwänden) zu ergreifen, die in gleich wirksamer Weise vor Ansteckungen schützen.
2. Der Stand ist so zu gestalten, dass die Belüftungsanlage des ICM auch auf dem Stand für eine ausreichende Luftbewegung sorgen kann. In kleinen Besprechungsräumen, die nicht oder schlecht zu belüften sind, können ergänzend Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen nicht das infektionsschutzgerechte Lüften.
3. Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen der Ausstellungsflächen sind durch entsprechende Wegführung (z.B. Kennzeichnung von Ein- und Ausgang) und Abstandmarkierung zu vermeiden.
4. Gastronomiebereiche auf dem Stand müssen für den Besucher eindeutig erkennbar sein. Für Messe-/Ausstellungsrestaurants und Verpflegungsstationen gelten die jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept).

C. Besucheranzahl und -tracking am Stand

1. Pro Veranstaltungstag ist eine Gesamtbesucherzahl von 50.000 Personen auf dem Messegelände zugelassen, d.h. es gelten für ZUKUNFT HANDWERK 2022 keine Zulassungsbeschränkungen.

2. Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher am Veranstaltungsstand ist nicht erforderlich.

D. Gastronomie am Stand / Catering am Stand

1. Im Gastronomiebereich des Standes gelten [die in Bayern gültigen gesetzlichen Bestimmungen](#). Der Gastronomiebereich muss für den Besucher eindeutig erkennbar sein.
2. ZUKUNFT HANDWERK wird über die gesamte Veranstaltungslaufzeit hinweg komplett als „geschlossene Veranstaltung ab 1.000 Personen“ ausgewiesen. Gemäß der in Bayern gültigen gesetzlichen Bestimmungen werden die Kontaktdaten aller Besucher von ZUKUNFT HANDWERK gesondert erfasst. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt – z.B. per Luca-App, Corona-Warn-App oder manuell - einmalig beim Zutritt. Eine erneute Kontaktdatenerfassung der Standbesucher an den Messeständen von ZUKUNFT HANDWERK ist nicht erforderlich.

Haben Sie weitere Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne:

www.zukunftshandwerk.com

Die organisatorischen und technischen Richtlinien finden in jedem Fall Anwendung. Aufgrund von Anpassungen der Hygieneschutzaufgaben können unter Umständen kurzfristig Umplanungen der Ausstellungsbereiche erforderlich werden. Die Kosten für die Umsetzung der aktuell gültigen gesetzlichen Covid-19-Schutzbestimmungen sowie des Hygienekonzeptes von ZUKUNFT HANDWERK auf dem Ausstellungsstand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch für vergleichbare Vorgaben, die aufgrund anderer Pandemieentwicklungen in Kraft treten.